

Amtstierärztliche Bescheinigung

1. Zur 11. Galloway-Open am 30. und 31. August 2019 in 36304 Alsfeld / Hessenhalle werden die Tiere

Ohrmarken-Nr.:	Name	Geschlecht	Geb.-Datum
1.)			
2.)			
3.)			
4.)			

aus dem Bestand von.....

in

KreisBundesland aufgetrieben.

2. Die vorstehend bezeichneten Rinder stammen aus:
- a) einem amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbestand gem. Richtlinie 2003/467/EG
 - b) einem amtlich anerkannten brucellosefreien Rinderbestand gem. Richtlinie 2003/467/EG
 - c) einem amtlich anerkannten leukosefreien Rinderbestand gem. Richtlinie 2003/467/EG
- und sie haben die **letzten 30 Tage** im Ursprungsbestand gestanden.
3. Im Bestand sind **seit dem 01.04.2019** keine auf Rinder übertragbaren anzeigepflichtigen und meldepflichtigen Tierseuchen zur amtlichen Kenntnis gelangt (außer Schmallenbergvirus-Infektion).
- Die oben genannten Rinder unterliegen keinen Beschränkungen bezüglich auf Rinder übertragbarer Krankheiten (außer Blauzungenkrankheit).
4. Alle oben benannten Rinder wurden im Zeitraum vom **12. bis 18. August 2019** einer Insektizidbehandlung unterzogen.
5. Für Rinder aus einem BTV-8-Sperrbezirk ist zusätzlich eine am Tag der Verbringung ausgestellte Tierhaltererklärung zur Gesundheit des Herkunftsbestandes erforderlich (siehe Anlage).
6. Nur für Rinder von außerhalb eines BTV-8-Sperrbezirks: Die vorstehend genannten Rinder
- a. erhielten mindestens 60 Tage vor Auftrieb die letzte Grundimmunisierungsimpfung gegen BTV-8 bzw. wurden entsprechend Herstellerangaben regelmäßig nachgeimpft
- oder**
- b. verfügen am Tag der Blutentnahme seit mindestens 14 Tagen über gültigen Impfschutz entsprechend Herstellerangaben **und** eine frühestens **am 19. August 2019** durchgeführte Untersuchung von Blutproben der Tiere auf BTV-Antigen hatte ein negatives Ergebnis.
7. Die Ergebnisse der durchgeführten BT-Blutuntersuchungen und die BTV-Impfungen sind in der HI-Tier-Datenbank eingetragen.
8. Die Ausstellungs- und Verkaufstiere sind nicht gegen BHV-1 geimpft, stammen aus einem BHV1-freien Bestand gemäß der BHV1-Verordnung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 a) **und**
- a. stammen aus einem Mitgliedsstaat oder einem Gebiet, der/das nach der Entscheidung 2004/558/EG als BHV-1-frei gilt **oder**
 - b. erfüllen die Bedingungen nach Art 3 der Entscheidung 2004/558/EG
9. Die Ausstellungs- und Verkaufstiere sind BVDV-unverdächtig im Sinne der BVDV-Verordnung in der aktuellen Fassung.
10. Eine **frühestens am 19. August 2019** durchgeführte Untersuchung der Ausstellungs- und Verkaufstiere auf **BHV-1-gB - Antikörper** und **BTV-Antigen** unabhängig vom Herkunftsort hatte ein negatives Ergebnis.

.....
Ort, Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Amtstierarztes